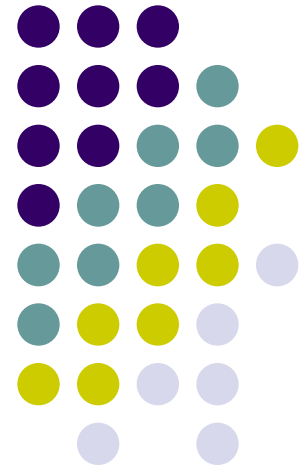


Umsatzsteuer und Zoll in Bibliotheken – was ein(e) Erwerbungsbibliothekar(in) so alles wissen sollte

VDB-Regionalverband Südwest

Heidelberg 24. Feb. 2011

Harald Müller



Kaufpreis und Mehrwertsteuer



Umsatzsteuergesetz UStG

Grundsatz § 1 Abs. 1

(1) Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:

1. die **Lieferungen** und **sonstigen Leistungen**, die ein Unternehmer im **Inland** gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt.

...

5. der **innergemeinschaftliche Erwerb im Inland** gegen Entgelt.

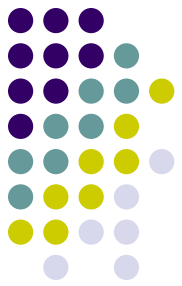
...

„Inland“ § 1 Abs. 2 UStG



...

(2) Inland im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Gebiets von Büsingen, der Insel Helgoland, der Freizonen des Kontrolltyps I nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Zollverwaltungsgesetzes (Freihäfen), der Gewässer und Watten zwischen der Hoheitsgrenze und der jeweiligen Strandlinie sowie der deutschen Schiffe und der deutschen Luftfahrzeuge in Gebieten, die zu keinem Zollgebiet gehören. Ausland im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet, das danach nicht Inland ist.



„Gemeinschaft“ § 1 Abs. 2a UStG

(2a) Das Gemeinschaftsgebiet im Sinne dieses Gesetzes umfasst das Inland im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 und die Gebiete der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nach dem Gemeinschaftsrecht als Inland dieser Mitgliedstaaten gelten (übriges Gemeinschaftsgebiet). Das Fürstentum Monaco gilt als Gebiet der Französischen Republik; die Insel Man gilt als Gebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland. Drittlandsgebiet im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet, das nicht Gemeinschaftsgebiet ist.



Definitionen

- Gemeinschaft = EG-Mitgliedsstaaten
- Innergemeinschaftlich = auch EWR/EFTA-Staaten
= Europäischer Wirtschaftsraum / European Free Trade Association
(Schweiz, Lichtenstein, Island, Norwegen)
- Drittland ≠ Gemeinschaft

Innergemeinschaftlicher Erwerb



§ 1a UStG

- (1) Ein innergemeinschaftlicher Erwerb gegen Entgelt liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Ein Gegenstand gelangt bei einer Lieferung an den Abnehmer (Erwerber) aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates oder aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete, auch wenn der Lieferer den Gegenstand in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt hat,
 2. der Erwerber ist
 - a) ein Unternehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt, oder
 - b) eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt, und
 3. die Lieferung an den Erwerber
 - a) wird durch einen Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausgeführt und
 - b) ist nach dem Recht des Mitgliedstaates, der für die Besteuerung des Lieferers zuständig ist, nicht auf Grund der Sonderregelung für Kleinunternehmer steuerfrei.

§ 3d Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs



Der innergemeinschaftliche Erwerb wird in dem Gebiet des Mitgliedstaates bewirkt, in dem sich der Gegenstand am Ende der Beförderung oder Versendung befindet ...

Steuersatz



§ 12 UStG

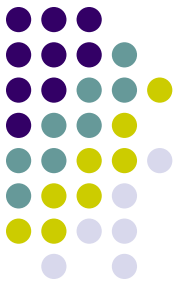
(1) Die Steuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz **neunzehn** Prozent der Bemessungsgrundlage (§§ 10, 11, 25 Abs. 3 und § 25a Abs. 3 und 4).

(2) Die Steuer ermäßigt sich auf **sieben** Prozent für die folgenden Umsätze:

1. die Lieferungen, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb der in der Anlage bezeichneten Gegenstände;

...

11. die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, sowie die kurzfristige Vermietung von Campingflächen. Satz 1 gilt nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind.



Anlage 2 (zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2)

Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände

(Fundstelle: BGBl. I 2006, 2897 - 2901;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Adobe Reader - [USTG.pdf]

Datei Bearbeiten Anzeige Dokument Werkzeuge Fenster Hilfe

Kopie speichern Suchen Auswählen 122% Hilfe Adobe PDF vom Desktop aus erstellen

Seiten

49 I Bücher, Zeitungen und andere Erzeugnisse des I 4401 30
I grafischen Gewerbes mit Ausnahme der I
I Erzeugnisse, für die Beschränkungen als I
I jugendgefährdende Trägermedien bzw. Hinweis- I
I pflichten nach § 15 Abs. 1 bis 3 und 6 des I
I Jugendschutzgesetzes in der jeweils geltenden I
I Fassung bestehen, sowie der Veröffentlichungen, I
I die überwiegend Werbezwecken (einschließlich I
I Reisewerbung) dienen, und zwar I
I a) Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, I
I auch in Teilheften, losen Bogen oder I
I Blättern, zum Broschieren, Kartonieren oder I
I Binden bestimmt, sowie Zeitungen und andere I
I periodische Druckschriften kartoniert, I
I gebunden oder in Sammlungen mit mehr als I
I einer Nummer in gemeinsamem Umschlag I
I (ausgenommen solche, die überwiegend I
I Werbung enthalten), I aus Positionen
I I 4901, 9705 00 00
I I und 9706 00 00
I I
I b) Zeitungen und andere periodische I
I Druckschriften, auch mit Bildern oder I
I Werbung enthaltend (ausgenommen I
I Anzeigenblätter, Annoncen-Zeitungen und I
I dergleichen, die überwiegend Werbung I
I enthalten), I aus Position 4902
I c) Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- I
I oder Malbücher, für Kinder, I aus Position
I I 4903 00 00
I d) Noten, handgeschrieben oder gedruckt, I
I auch mit Bildern, auch gebunden, I aus Position
I I 4904 00 00

Anlagen

Kommentare

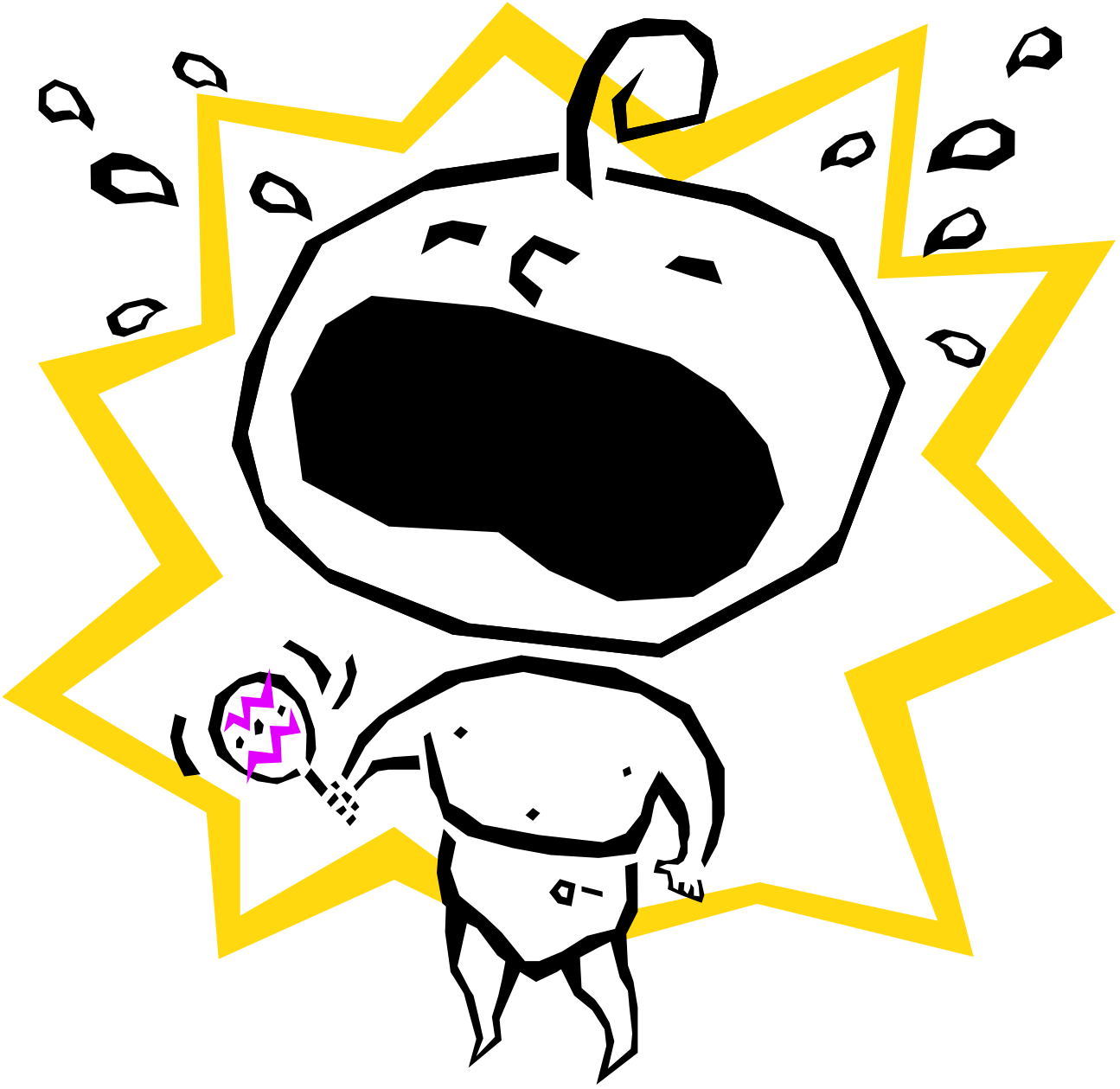
71 von 73

Start Microsoft PowerPoint - [... Gesetze Adobe Reader - [UST... DE 12:10

Ermäßigter Steuersatz



- € Nicht aufgeführt:
 - AV-Medien
 - CD, DVD, Blue-ray
 - Software
 - Mikroformen
- Aufzählung ist abschließend
- d.h. 7% MWSt nur für Druckmedien



Einfuhr von Bibliotheksgut



- Einfuhrumsatzsteuer
- Zoll



Einfuhrumsatzsteuer



Umsatzsteuergesetz UStG

Grundsatz § 1 Abs. 1

(1) Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:

...

4. die **Einfuhr** von Gegenständen im **Inland** oder in den österreichischen Gebiete Jungholz und Mittelberg (Einfuhrumsatzsteuer);

Einfuhrumsatzsteuer



- Drittlandsgebiet = Länder außerhalb EU
- Zollvorschriften gelten sinngemäß § 21 Abs. 2 UStG
- Erhebung durch Zollbehörden
- Betrifft auch **Steuerschuldner** § 13a Abs. 2 i.V. mit § 21 Abs. 2 UStG



Zollabgaben

- ▶ Einfuhr = Verbringen einer Sache vom Drittland / Nicht-EU Staat ins Inland
- ▶ Grundsätzlich sind alle Einfuhren zollpflichtig
- ▶ Ausnahmen möglich

Zusammenfassung



- Kauf in Deutschland = Umsatzsteuer
- Kauf innerhalb EU = Umsatzsteuer
- Kauf außerhalb EU = Einfuhrumsatzsteuer
& Zoll

Echte Befreiungen im UStG



- § 2 Ziff. 1 UStG: „**Unternehmer**“
 - „*nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen*“
 - Verkauf zwischen Privaten
 - Verkauf innerhalb eines Unternehmens
- § 19 UStG „**Kleinunternehmer**“
 - Jahresumsatz höchstens 50.000,-€
 - Jahresumsatz Vorjahr höchstens 17.500,- €

Einfuhr von Bibliotheksgut

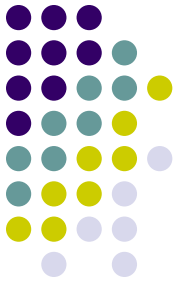


- Einfuhrumsatzsteuer
- Zoll



Grundsätzlich sind alle Einfuhren abgabenpflichtig

Einfuhrumsatzsteuer



EUStBV02009.pdf - Adobe Reader

Datei Bearbeiten Anzeige Dokument Werkzeuge Fenster Hilfe

1 (1 von 5) 105% Suchen

Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung

EUStBV 1993

Ausfertigungsdatum: 11.08.1992

Vollzitat:

"Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung vom 11. August 1992 (BGBl. I S. 1526), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. November 2008 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2 V v. 24.11.2008 I 2232

Fußnote

Textnachweis ab: 1.1.1993

Überschrift: IdF d. Art. 2 Nr. 1 V v. 24.11.2008 I 2232 mWv 1.12.2008

Eingangsformel

Auf Grund des Artikels 3 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 933), der durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695) neu gefaßt worden ist, verordnet der Bundesminister der Finanzen:

§ 1 Allgemeines

(1) Einfuhrumsatzsteuerfrei ist, vorbehaltlich der §§ 1a bis 10, die Einfuhr von Gegenständen, die nach Kapitel I und III der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. EG Nr. L 105 S. 1, Nr. L 274 S. 40, 1984 Nr. L 308 S. 64, 1985 Nr. L 256 S. 47, 1986 Nr.

Start | StrKöln09-2.ppt | UStG2009.pdf - Adobe R... | EUStBV02009.pdf - Ad... | Gesetze | 17:22



§ 1 EUStBefrVO

§ 1 Allgemeines

Einfuhrumsatzsteuerfrei ist, vorbehaltlich der §§ 1a bis 10, die Einfuhr von Gegenständen, die nach Kapitel I und III der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. EG Nr. L 105 S. 1, Nr. L 274 S. 40, 1984 Nr. L 308 S. 64, 1985 Nr. L 256 S. 47, 1986 Nr. L 271 S. 31), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 274/2008 vom 17. März 2008 (ABl. EU Nr. L 85 S. 1) geändert worden ist, zollfrei eingeführt werden können, in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften sowie der Durchführungsvorschriften dazu; ausgenommen sind die Artikel 29 bis 31, 45, 52 bis 59b, 63a und 63b der Verordnung (EWG) Nr. 918/83.

Zollbefreiungsverordnung



Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen

Amtsblatt Nr. L 105 vom 23/04/1983 S. 0001 - 0037

Finnische Sonderausgabe: Kapitel 2 Band 3 S. 0146

Spanische Sonderausgabe: Kapitel 02 Band 9 S. 0276

Schwedische Sonderausgabe: Kapitel 2 Band 3 S. 0146

Portugiesische Sonderausgabe: Kapitel 02 Band 9 S. 0276

§ 4 EUStBefrVO Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters



Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit für Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters im Sinne der Artikel 50 und 51 der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung ist auf die von den Buchstaben B der Anhänge I und II der Verordnung erfaßten Einfuhren beschränkt. Die Steuerfreiheit für **Sammlungsstücke** und Kunstgegenstände (Artikel 51 der Verordnung) hängt davon ab, daß die Gegenstände

1. unentgeltlich eingeführt werden oder
2. nicht von einem Unternehmer geliefert werden; als Lieferer gilt nicht, wer für die begünstigte Einrichtung tätig wird.

Sammlungsstücke



ARTIKEL 51 ZBefrVO

Die in **Anhang II** aufgeführten Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters können unter Befreiung von Eingangsabgaben eingeführt werden, sofern sie bestimmt sind zur Verwendung

- durch öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen und Anstalten erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters oder
- durch Einrichtungen oder Anstalten, die zu dem Kreis der in Spalte 3 des genannten Anhangs in Bezug auf den jeweiligen Gegenstand bezeichneten begünstigten Einrichtungen und Anstalten zählen, sofern sie von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur abgabenfreien Einfuhr dieser Gegenstände ermächtigt worden sind.



Sammlungsstücke

Anhang II Teil B ZBefrVO: Sammlungsstücke und Kunstgegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters

“Sammlungsstücke und Kunstgegenstände, die nicht zum Verkauf bestimmt sind”

>>> Internationaler Schriftentausch

>>> Geschenke

§ 9 EUSTBefrVO Amtsdrukschriften



§ 9 Amtliche Veröffentlichungen, Wahlmaterialien

Einfuhrumsatzsteuerfrei ist die Einfuhr der amtlichen Veröffentlichungen, mit denen das Ausfuhrland und die dort niedergelassenen Organisationen, öffentlichen Körperschaften und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen Maßnahmen öffentlicher Gewalt bekanntmachen, sowie die Einfuhr der Drucksachen, die die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften als solche offiziell anerkannten ausländischen politischen Organisationen anlässlich der Wahlen zum Europäischen Parlament oder anlässlich nationaler Wahlen, die vom Herkunftsland aus organisiert werden, verteilen.

Sendungen mit geringem Wert



ARTIKEL 27 ZBefrVO

Von den Eingangsabgaben befreit sind vorbehaltlich des Artikels 28 Sendungen, die von der Post in Paketen, Päckchen oder Briefen zum Empfänger befördert werden und deren Gesamtwert 22 Euro nicht übersteigt.

ARTIKEL 28 ZBefrVO

Von der Befreiung sind ausgeschlossen:

- a) alkoholische Erzeugnisse,
- b) Parfums und Toilettewasser,
- c) Tabak und Tabakwaren.

Befreit von Einfuhrumsatzsteuer:



1. Sammlungsstücke
 - ▶ Internationaler Schriftentausch
 - ▶ Geschenke
2. Amtsdrukschriften
3. Sendungen mit geringem Wert (bis 22 €)
 - ▶ Briefe
 - ▶ Päckchen
4. Drucke und Materialien für Blinde

Gemeinsamer Zolltarif

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
4901	Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern:		
4901 10 00	– in losen Bogen oder Blättern, auch gefalzt	frei	—
	– andere:		
4901 91 00	– – Wörterbücher und Enzyklopädien, auch in Form von Teilheften	frei	—
4901 99 00	– – andere	frei	—
4902	Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend:		
4902 10 00	– mindestens vier Mal wöchentlich erscheinend	frei	—
4902 90	– andere:		
4902 90 10	– – ein Mal wöchentlich erscheinend	frei	—
4902 90 30	– – ein Mal monatlich erscheinend	frei	—

Befreit von Zoll:



- KN-Code 4901: **Bücher**
- KN- Code 4906: **Antiquarische Bücher**
- = **tarifliche Zollfreiheit**

USt & Online-Zugriff



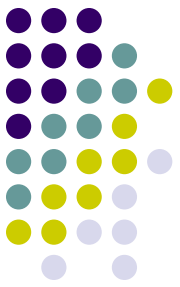
Sachverhalt:

- Bibliothek lizenziert Zugriff auf E-Journal oder Datenbank
- Anbieter hat Geschäftssitz/Server in London
- Welche Mehrwertsteuer auf Rechnung:
 - Deutsche USt (19%)
 - Englische VAT (20%)
- MWSt ist unterschiedlich hoch in EU-Mitgliedstaaten

§ 3a UStG Ort der sonstigen Leistung



- (1) Eine sonstige Leistung wird vorbehaltlich der Absätze 2 bis 7 und der §§ 3b, 3e und 3f an dem Ort ausgeführt, von dem aus der **Unternehmer sein Unternehmen** betreibt. Wird die sonstige Leistung von einer Betriebsstätte ausgeführt, so gilt die Betriebsstätte als der Ort der sonstigen Leistung ...
- (2) Eine sonstige Leistung, die an einen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird, wird vorbehaltlich der Absätze 3 bis 7 und der §§ 3b, 3e und 3f an dem Ort ausgeführt, von dem aus der **Empfänger sein Unternehmen** betreibt. Wird die sonstige Leistung an die Betriebsstätte eines Unternehmers ausgeführt, ist stattdessen der Ort der Betriebsstätte maßgebend. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei einer sonstigen Leistung an eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist.



RICHTLINIE 2008/8/EG DES RATES vom 12. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung

Elektronisch erbrachte Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige

Artikel 58

Als Ort elektronisch erbrachter Dienstleistungen, insbesondere der in Anhang II genannten, die von einem Steuerpflichtigen, der den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung, von der aus die Dienstleistung erbracht wird, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Niederlassung seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Gemeinschaft hat, an Nichtsteuerpflichtige erbracht werden, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind oder dort ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, gilt der **Ort, an dem der Nichtsteuerpflichtige ansässig ist** oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

Kommunizieren Dienstleistungserbringer und Dienstleistungsempfänger über E-Mail miteinander, bedeutet dies allein noch nicht, dass die erbrachte Dienstleistung eine elektronisch erbrachte Dienstleistung wäre.



Grenzüberschreitender Zugriff

§ 3a Abs. 4 Nr. 13 UStG:

(4) Sonstige Leistungen im Sinne des Abs. 3 sind:
...die auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen
Leistungen;

Elektronische Dienstleistungen, z.B.:

- Web-Sites, Hosting, Fernwartung
- Software und Aktualisierung
- Texte, Informationen, Datenbanken
- Unterhaltung, Filme, Musik, Spiele
- Fernunterricht

Grenzüberschreitender Zugriff



- Anbieter hat Geschäftssitz/Server in **London**
- Anbieter muß Leistung in Deutschland versteuern
- **19% MWSt**
- Online-Zugriffe werden am Sitzort des Abnehmers versteuert
- = Bestimmungslandprinzip
- Gilt genauso für Anbieter in New York, Tokio etc.

Zum Nachlesen:



- <http://wiki.iuk.hdm-stuttgart.de/erwerbung/index.php/Zoll>
- <http://www.zoll.de/index.html>
- Gutachtensammlung zum Bibliotheksrecht. – S. 144-163.